

STEUERBEFREIUNG FÜR INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN



image: Freepik.com

Mit Jahresbeginn 2020 wird die fristgerechte Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) zur Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen.

War dies bisher lediglich formale Pflicht, bedeutet das Nichtvorliegen nun, dass die Lieferung nicht mehr steuerfrei möglich ist, sondern der Umsatzsteuer unterliegt.

Da der Kunde nur den vereinbarten Nettopreis zahlen wird, geht die geschuldete Umsatzsteuer zulasten der Gewinnspanne.

Meldezeitraum für die innergemeinschaftliche Lieferung:

Ausschlaggebend, für welchen Meldezeitraum eine Lieferung in die Zusammenfassende Meldung einzutragen ist, ist der **Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung**. Wird die Rechnung nicht im Monat der Leistungsausführung geschrieben, muss der Umsatz spätestens in die ZM des Folgemonats aufgenommen werden.

Unerheblich ist, wann der Kunde für die Lieferung bezahlt. Auch Anzahlungen führen zu keiner Aufnahme in die ZM, da die Lieferung noch nicht ausgeführt wurde.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK:

KEINE STEUERBEFREIUNG
OHNE GÜLTIGE UID-NUMMER
UND KORREKTE,
FRISTGERECHTE ZM

MELDEZEITRAUM =
LIEFER-/LEISTUNGSZEITRAUM,
ZAHLUNGSEINGANG IST
UNERHEBLICH

EINREICHFRIST = ENDE DES
FOLGEMONATS -> 15 TAGE VOR
UVA-ABGABE

Achtung besonders bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen darf der Geschäftsfall nicht erst mit dem Zahlungseingang in die Buchhaltung aufgenommen werden.

Übermittlung der ZM:

Die Zusammenfassende Meldung wird elektronisch über FinanzOnline eingereicht.

Die Abgabe erfolgt grundsätzlich monatlich, davon abweichend kann dies quartalsweise erfolgen, wenn der Unternehmer seine UVA ebenfalls vierteljährlich einreicht. Nullmeldungen sind nicht notwendig.

Die Übermittlung muss in beiden Fällen bis zum Ende des Folgemonats erfolgen. **Achtung: Dies ist 15 Tage früher, als der UVA-Abgabe-Zeitpunkt.**



Beispiel: Die ZM für Jänner 2020 ist also bis spätestens 29. Februar 2020 zu übermitteln.

Für den reibungslosen Ablauf empfehlen wir, die unternehmensinternen Prozesse, insbesondere aber die UID-Nummern der Kunden im Hinblick auf die ab 1.1.2020 geltenden Änderungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bitte beachtet dabei auch, dass eine **rechtzeitige Abgabe der Buchhaltungsunterlagen bis zum 15. des Folgemonats** für uns als Kanzlei notwendig ist, um eine fristgerechte Einreichung beim Finanzamt zu garantieren.

Unsere Kanzlei begleitet euch gerne bei allen umsatzsteuerlichen Fragen und der Anpassung eures Rechnungswesens.



office@kanzlei-geisler.at



www.kanzlei-geisler.at



05242/21050